

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Mischgebiet an der Fleischwanger Straße" sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet im Mittelösch" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebenweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2018 den Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Mischgebiet an der Fleischwanger Straße" sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet im Mittelösch" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 10.10.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Mischgebiet an der Fleischwanger Straße" sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet im Mittelösch" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortsmitte der Gemeinde Ebenweiler und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1175 (Teilfläche) 1179, 1182, 1182/1, 1183, 1183/1, 1183/2, 1183/3, 1183/4, 1183/5, 1183/6, 1184/1 1185/2 und 1195 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.10.2018 liegt in der Zeit vom 26.11.2018 bis 28.12.2018 im Rathaus der Gemeinde Ebenweiler (Unterwaldhauser Straße 2, 88370 Ebenweiler), Sitzungssaal EG während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags und donnerstags zusätzlich von 15:00 bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.10.2018 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.ebenweiler.de>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Ebenweiler (Unterwaldhauser Straße 2, 88370 Ebenweiler) während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen

Öffnungszeiten sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ebenweiler, den 16.11.2018
gez. Tobias Brändle (Bürgermeister)

